GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen GSGG

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand November 2026

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.
- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht und gültiger Promotionsstatus (Promovierende)

Hinweis: Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres

Für Notfall-Stipendien gelten gesonderte Fristen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Geschäftsstelle.

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
- Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Zuschüsse zu Tagungsreisen

Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- promovierende Mitglieder der GSGG bis zum Zeitpunkt der Disputation

Es werden **max. 4 Reisen pro Promotionsphase** (sowohl Recherche- als auch Tagungsreisen) gefördert. Dies betrifft sowohl Anträge mit einem Förderbetrag bis max. 800€ („große Anträge“) als auch Anträge mit einem Förderbetrag bis max. 300€ („kleine Anträge“)

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenplan (Gesamtkosten der Reise/bei der GSGG beantragte Kosten)
- Anmelde-/Teilnahmebescheinigung (kann ggf. nachgereicht werden)

Bemerkungen

- Die Originalbelege der Reisekosten sind bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Reise bei der GSGG einzureichen.
- Während der Laufzeit von Abschluss-Stipendien werden keine Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen bewilligt. Auch ehemalige Abschluss-Stipendiaten und -stipendiatinnen, die ihre Dissertation noch nicht eingereicht haben, werden nicht durch Reisekostenzuschüsse gefördert.
- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).
- Es werden nur Tagungsreisen gefördert, bei der die*der Promovierende einen eigenen Beitrag leistet (Vortrag, Poster).
- Die Höhe der Förderung beträgt 75%.
- Die beantragte Fördersumme muss mindestens 50 € betragen.
- Wird die Reise mit mehr als fünf Werktagen Urlaub verbunden, erstattet die GSGG keine An- und Abreisekosten.
- Die GSGG kann Reisekosten von **bis zu 800 €** erstatten.
- Eine erneute Bewerbung für Reisen, die bereits bezuschusst wurden, ist nicht möglich.

Erstattungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (Fahrten mit dem Deutschlandticket werden nicht bezuschusst)
- Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Bei **online-Tagungen** ist ausschließlich die Teilnahmegebühr erstattungsfähig.

Verpflegungskosten wie z. B. conference dinner werden nicht erstattet